

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Marhorst.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Twistringens/Marhorst.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO).

1. Zweck des Vereins ist, insbesondere
 - a. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c. die Förderung des Sports,
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - e. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - f. die Förderung der Akzeptanz für Nutzung und Ausbau regenerativer Energien.
 - g. Naturschutz.
2. Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, z. B. durch finanzielle Zuwendungen oder Sachmittel.
3. Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die auf die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften (z. B. örtliche Sportvereine, Schützenvereine oder Heimatvereine) oder von Hilfspersonen gerichtet sind. Dabei werden auch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Ort eingegangen.
4. Der Verein ist insbesondere in der Gemeinde Twistringens und den umliegenden Ortschaften tätig. Ziel ist die Förderung des Gemeinwesens und die nachhaltige Stärkung des ländlichen Raums.
5. Der Verein kann Grundbesitz erwerben, insbesondere zur Errichtung, Unterhaltung und Betreibung eines Dorfgemeinschaftshauses zur Förderung der in § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO genannten Zwecke (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements). Zur Verwirklichung dieses Zweckes kann der Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe des § 62 AO Rücklagen bilden und Vermögen ansammeln.
6. Zur Verwirklichung seiner Zwecke darf der Verein einen steuerunschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 64 AO unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen und Rücklagen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse öffentlicher Stellen sowie sonstige Einnahmen, insbesondere durch Einnahmen aus sogenannten Abgaben gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern an Windenergie- und Photovoltaikvorhaben (NWindPVBetG), die durch die Stadt Twistringen an den Verein weitergeleitet werden.
2. Die Abgaben dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 55 bis 57 AO und darf nicht zu einer Gefährdung der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen.
3. Der Verein kann zweckgebundene oder freie Rücklagen im Sinne des § 62 AO bilden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, insbesondere zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung oder Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden zur gemeinnützigen Nutzung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher oder digitaler Form an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
10. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

11. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag in Höhe von 30,00 € als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Mitgliedsbeiträge anpassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstand soll als Spiegelbild der Mitglieder möglichst aus Vertretern des Ortsrates der Ortschaft Altenmarhorst, der örtlichen Sportvereine, des örtlichen Schützenvereins, des örtlichen Heimatvereins und der katholischen Kirche St. Anna Twistringens bestehen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,

- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Sammlung von Informationen über Projekte von regenerativer Energie, sowie Registrierung von Gegenbewegungen und die Weiterleitung dieser Informationen an die Vereinsmitglieder,
- h) Verfolgung der Ziele des Vereins § 2 und Werbung für die Absicht des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - h. Entlastung des Vorstandes.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der

erschiedenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung








1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 14 Kassenführung

1. Die zu Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Spenden und den erwirtschafteten Gewinnen aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
4. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Marhorst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.  Jorgus, Franke
2.  Christian Masuranko
3.  Heinrich Meyer-Hanschen
4.  Andreas Benke
5.  Daniela Masuranko
6.  Siemers, Dirk
7.  Borchers, Katharina